



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Frau
Lena Blanken

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 14. November 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**

BEZUG Ihr Antrag vom 17. Oktober 2019

ANLAGEN 1

GZ **VB 5 - O 1319/19/10238**

DOK **2019/0967043**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Blanken,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 17. Oktober 2019 im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Mit Ihrem IFG-Antrag bitten Sie um Übersendung

„1. Welche Wertpapiere auf Einzelwertebene (Bestände bestimmter Wertpapiere wie Aktien, die aus Investitionen bspw. in Fonds resultieren, sind bitte ebenfalls hinzuzuzählen) befinden bzw. befanden sich im Portfolio der klassik-Versicherung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder jeweils zum Stichtag 1. Januar 2010, 2012, 2014, 2016, 2018 und so aktuell wie möglich? Wir bitten um Übermittlung der Höhe der jeweiligen Investitionen, Anteil am Gesamtportfolio, Wertpapierart, Wertpapierkennnummer sowie, wenn möglich, Angabe der Branche.

Wenn eine Übermittlung auf Einzelwertebene nicht möglich sein sollte, bitten wir die Übermittlung der jeweiligen Investitionsanteile zum Stichtag 1. Januar 2010, 2012, 2014, 2016, 2018 und möglichst aktuell in...

- a) Direktinvestments in Aktien insgesamt (soweit möglich auch Einzelwerte bitte ausweisen)
- b) Direktinvestments in Anleihen insgesamt (soweit möglich auch Einzelwerte bitte ausweisen)
- c) Publikumsfonds insgesamt und soweit möglich gesondert nach einzelnen Fonds unter Angabe der Fondsart (bspw. Mischfonds, Aktienfonds, etc.)
- d) Spezialfonds insgesamt und soweit möglich gesondert nach einzelnen Fonds unter Angabe der Fondsart (bspw. Mischfonds, Aktienfonds, etc.)
- e) Direktinvestments in sonstige Wertpapiere (außer Fonds) insgesamt (bitte auch jeweils Art der sonstigen Wertpapiere und deren jeweilige Investitionshöhen benennen)

...unter Angabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer (soweit möglich) und in relativer Höhe (Anteil am Gesamtportfolio) sowie in absoluter Höhe. Zudem bitten wir, soweit möglich, jeweils um eine gesonderte Zuschlüsselung auf einzelne Branchen (mit einem Fokus auf fossile Brennstoffe, Atomkraft und Rüstung).

2. In dem Geschäftsbericht der VBL ist angegeben, dass der Engagementansatz der VBL an einen externen Dienstleister ausgelagert wurde. Bitte nennen Sie uns den externen Dienstleister und übermitteln Sie uns die Auflagen und Konditionen zu denen dieser Dienstleister von der VBL beauftragt wurde. Sollte es Dokumentationen darüber geben, was durch den externen Dienstleister bisher erreicht wurde, bitten wir ebenso um Herausgabe dieser.
3. Das Bundesfinanzministerium hat die Aufsicht der Pflichtversicherung der VBL inne. Bitte lassen Sie uns alle Dokumente zukommen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe entweder von der VBL dem BMF oder umgekehrt übermittelt wurden. Lassen Sie uns zudem bitte alle Protokolle von Sitzungen zukommen, in denen Belange der VBL in Ihrem Hause besprochen wurden. "

Außerdem teilen Sie mit, dass Sie davon ausgehen, dass es sich bei diesem IFG-Antrag um eine einfache und damit kostenfreie Auskunft handelt. Falls nicht, bitten Sie um vorherige Mitteilung.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG hingegen nicht.

Eine erste Abstimmung mit den Fachreferaten hat ergeben, dass es weder einen einheitlichen Vorgang „*Protokolle von Sitzungen, in denen Belange der VBL [...] thematisiert*“ worden sind noch einen einheitlichen Vorgang „*Dokumente, die zur Erfüllung der Aufsicht der Pflichtversicherung der VBL [übermittelt] worden sind*“ gibt. Das hängt damit zusammen, dass Sie mit Ziffer 3 Ihres Antrages lediglich allgemeine Themen benennen und im Ergebnis Zugang zu allen Dokumenten begehren, die in den letzten 70 Jahren dazu veraktet worden sind. Denn das BMF übernahm bereits mit Erlass vom 23. Mai 1950 die Aufgabe der Aufsicht über die VBL.

Damit dürfte es Ihrem IFG-Antrag jedenfalls in Bezug auf Ziffer 3 bereits am sog. „Vorgangsbezug“ im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 2 IFG fehlen. Für diesen muss ein Zusammenhang zwischen der begehrten Information und einem konkreten Verwaltungsvorgang bestehen (so auch: VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 - Aktenzeichen AN 4 K 13/01194; VG Chemnitz, Urteil vom 26. März 2014 - Aktenzeichen 5 K 1237/13, BeckRS 2015, 42554, beck-online). Entsprechend nimmt auch § 2 Nummer 1 IFG Daten außerhalb eines Verwaltungsvorganges vom Informationszugangsanspruch aus. Erst durch die abschließende Bearbeitung Ihres Antrages würde ein neuer Verwaltungsvorgang - eigens nach den von Ihnen vorgegebenen Kriterien - generiert werden. Dies ist nach hiesigem Verständnis vom IFG nicht geschuldet.

Der Vorgangsbezug hat auch erhebliche praktische Relevanz: Erst durch diesen ist eine sinnvolle automatisierte Recherche möglich. Eine Schlagwortsuche nach Teilen des von Ihnen vorgegebenen Themas „*Belange der VBL*“ dürfte, wenn überhaupt, ein sehr unvollständiges Bild des tatsächlichen Aktenbestandes liefern. Das ist darauf zurückzuführen, dass die hiesigen Dokumente nicht nach dem von Ihnen gesetzten allgemeinen Kriterien veraktet worden sind. Deshalb müsste zunächst versucht werden, die von Ihnen vorgegebenen Themen in einen konkreten Bezug zu einem oder mehreren Arbeitsvorgängen zu setzen.

Dabei bitte ich zu bedenken, dass allein das hiesige Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) gegenwärtig mehr als 14 Millionen Dokumente in mehr als 2,5 Millionen Akten oder Vorgängen umfasst, welchen monatlich durchschnittlich über 70.000 neue Dokumente zugeordnet werden. Für elektronisch vorhandene Dokumente wäre z. B. eine Volltextsuche

nach dem Begriff „VBL“ über den Gesamtkostenbestand des BMF möglich. Wie Sie sich vorstellen können, wäre das Suchergebnis zwar äußerst umfangreich, aber so nicht verwertbar. Dafür müsste das Suchergebnis zunächst Blatt für Blatt auf mögliche Übereinstimmungen mit den von Ihnen vorgegebenen Themen abgeglichen werden. Außerdem müssten gewaltige Mengen an „Altakten“ in Papierform auf mögliche Relevanz überprüft werden, soweit diese Akten noch verfügbar und nicht bereits an das Bundesarchiv abgegeben bzw. vernichtet worden sind. Wegen der ca. 70jährigen Historie der von Ihnen vorgegebenen Themen dürfte es eine gewaltige Anzahl von Dokumenten geben, welche sich in irgendeiner Weise den von Ihnen vorgegebenen Themen zuordnen ließen. Allein in den in erster Linie betroffenen Fachreferaten dürfte es sich hierbei nach ersten Schätzungen um ca. 18.000 Dokumente handeln. Diese gewaltige Dokumentenmenge müsste zunächst auf „Antragsrelevanz“ und anschließend auf das Vorhandensein etwaiger Ausschlussgründe nach §§ 3 und 4 IFG sowie Drittbeteiligungserfordernissen nach §§ 5 und 6 IFG untersucht werden.

Daneben müsste eine Recherche und Prüfung Vorgang für Vorgang, ggf. „Blatt für Blatt“, durchgeführt werden, welche weiteren Dokumente im Bundesministerium der Finanzen im Altaktenbestand zu den Themen vorliegen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass „Belange der VBL“ in Zusammenhang mit steuerrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Themen im Rahmen von Sitzungen besprochen worden sind. Auch die so identifizierten Dokumente müssten dann wieder auf das Vorhandensein etwaiger Ausschlussgründe untersucht werden.

Anschließend müssten alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen dann aufwändig von den zugänglich zu machenden Informationen separiert werden. Wie Sie sich vorstellen können, wäre der Aufwand zur Durchführung all dieser Schritte immens und widerspricht damit dem in § 7 Absatz 2 IFG normierten Gedanken der Verhältnismäßigkeit.

Danach ist eine Ablehnung eines Antrages auch bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich. Mittlerweile hat auch das BVerwG ausdrücklich eine Interpretation des § 7 Absatz 2 IFG als Schutzvorschrift bejaht (BVerwG BeckRS 2016, 46247; BeckOK InfoMedienR/Sicko, 24. Ed. 1. Mai 2019, IFG § 7 Rn. 54). Dabei rekurriert das BVerwG auf das Verhältnis des technisch-organisatorischen Aufwandes zum Erkenntnisgewinn und hält fest, dass eine Teilstattgabe dann wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ausscheidet, „wenn die Erfüllung des Teilanspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder aber auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde“ (vgl. VGH Kassel BeckRS 2014, 48106; VG Berlin NVwZ-RR 2002, 810 (812), BeckOK InfoMedienR/Sicko, 24. Ed. 1. Mai 2019, IFG § 7 Rn. 55a). Wie dargestellt, wächst durch den fehlenden Vorgangsbezug der zur

Erfüllung Ihres Teilanspruches erforderliche Umfang des Verwaltungsaufwandes auf ein extrem hohes Maß an. Dieser Aufwand steht in keinerlei Verhältnis zum Erkenntnisgewinn Ihrerseits oder auch der Allgemeinheit. Ein ggf. zufälliger, jedenfalls nicht vorab spezifizierbarer Erkenntnisgewinn stünde in krassem Missverhältnis zu dem erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Etliche Arbeitseinheiten des BMF müssten ausschließlich zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrages für mehrere Monate Personal abstellen. Das würde die vorrangigen Sachaufgaben dieser Arbeitseinheiten erheblich behindern, weil Personal für die originären Aufgaben nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung steht.

Insgesamt wird deutlich: Ihr Antrag ist nicht gerichtet auf den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG, sondern auf eine Informationssuche, Informationsauswertung und Informationsaufbereitung und damit auf eine Informationsbeschaffung.

Unabhängig von der Frage, ob in diesem Fall der Zugang zu amtlichen Informationen überhaupt noch geschuldet ist, wird deutlich, dass es sich bei Ihrem Begehren, anders als von Ihnen angenommen, nicht mehr um eine einfache und damit kostenfreie Auskunft handelt. Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wäre nach jetzigem Stand mit Gebühren von bis zu 500,00 Euro zu rechnen. Eine genaue Aussage zu der Höhe der Kosten ist jedoch erst nach vollständiger Bearbeitung des Antrages möglich. Außerdem steht fest, dass die Bearbeitung eines solch umfangreichen IFG-Antrages nicht innerhalb weniger Monate erfolgen kann. Ich bitte Sie deshalb zunächst, Ihren Antrag unter Berücksichtigung dieser Ausführungen zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren. Dies betrifft in erster Linie Ziffer 3 Ihres Antrages.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und wird dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

